

Statuten:

§ 1. Name des Vereines.

- Der Verein führt den Namen: Bogensport Thal
- Er hat seinen Sitz in Thal bei Graz.

§ 2. Vereinszweck und Tätigkeiten.

- Die Tätigkeiten des Vereins sind nicht auf Gewinn ausgerichtet.
- Ausübung des Bogensportes.
- Der Verein beabsichtigt Turniere, Reisen, Vorträge, gesellige Zusammenkünfte u. dgl. zu veranstalten.

§ 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes.

1. Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 u. 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen: Versammlungen, Vorträge und gesellige Zusammenkünfte.
3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch: Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträgen, Sponsoren, Abnutzungsgebühren, vereinseigene Veranstaltungen und Spenden und Subventionen.

§ 4. Arten der Mitgliedschaft.

1. Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche u. außerordentliche, sowie in Ehrenmitglieder und unterstützende Mitglieder.
2. **Ordentliche Mitglieder** sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. **Außerordentliche Mitglieder** sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern. **Ehrenmitglieder** sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein dazu ernannt werden. **Unterstützende Mitglieder** sind solche, die die Einrichtungen des Vereines ganz od. nur Teilweise nutzen, dem Verein mit Tat und Rat zur Seite stehen, Sie sind von der Beitrittsgebühr befreit und bei der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.

§ 5. Erwerb der Mitgliedschaft.

1. Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen sowie juristische Personen werden.
2. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern, sowie von unterstützenden Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Entscheidung über die Aufnahme od. Ablehnung von Mitgliedern, hat vom Vorstand einstimmig zu erfolgen.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.
4. Vor Konstituierung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Vereinsgründer. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereines wirksam.

§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft.

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch den Ausschluss.
2. Der Austritt kann jederzeit erfolgen, muss jedoch dem Vorstand schriftlich od. mündlich mitgeteilt werden.
3. Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als 6 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.
5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs.4 genannten Gründen von der Mitgliederversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7. Vereinsorgane.

1. Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, der/die RechnungsprüferInnen und das Schiedsgericht.

§ 8. Rechte und Pflichten der Mitglieder.

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen.
2. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und Ehrenmitgliedern zu.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder, sowie die unterstützenden Mitglieder, sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsgebühren, in der von der Mitgliederversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 9. Die Mitgliederversammlung.

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Mitgliederversammlung, oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel (laut Vereinsgesetz 2002) der Mitglieder, oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer, binnen zwei Wochen stattzufinden.
3. Sowohl zu den ordentlichen, wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen, sind alle Mitglieder, mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
6. Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt, stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder, unterstützende Mitglieder sind nicht stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. (Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.)
7. Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder (bzw. ihrer Vertreter) (Abs.6) beschlussfähig, sind weniger Mitglieder anwesend, so findet die Mitgliederversammlung 30

Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

8. Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann/die Obfrau, bei dessen Verhinderung sein/ihre StellvertreterIn. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10. Aufgabenkreis der Mitgliederversammlung.

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a. Entgegennahme sowie Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- b. Beschlussfassung über den Voranschlag;
- c. Bestellung und Enthebung der Mitglieder, des Vorstandes und der RechnungsprüferInnen;
- d. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentlich Mitglieder; sowie für unterstützende Mitglieder;
- e. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- f. Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;
- g. Beschlussfassung über Statutenänderungen, und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- h. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
- i. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Entlastung des/der KassierIn und dessen/derer StellvertreterIn.

§ 11. Der Vorstand.

1. Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern, und zwar aus dem Obmann/der Obfrau und dessen/derer StellvertreterIn, dem Schriftführer/der Schriftführerin, sowie dem Kassier/der Kassierin und dessen/derer StellvertreterIn.
2. Der Vorstand, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist.
3. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.
4. Der Vorstand wird von dem Obmann/der Obfrau, in dessen Verhinderung von der Stellvertretung, schriftlich oder mündlich einberufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
7. Den Vorsitz führt der Obmann/die Obfrau, bei Verhinderung die Stellvertretung. Ist auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

8. Über die Aufnahme von Mitgliedern muss der Vorstand vollzählig vertreten sein, seine Entscheidung kann nur einstimmig fallen.
9. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs.3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
10. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder entheben.
11. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs.2) eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin wirksam.

§ 12. Aufgabenkreis des Vorstandes.

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem andern Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a. Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- b. Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
- c. Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung;
- d. Verwaltung des Vereinsvermögens;
- e. Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern,
- f. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.

§ 13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder.

1. Der Obmann/die Obfrau ist der höchste VereinsfunktionärIn. Ihm/ihr obliegt die Vertretung des Vereins, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er/sie führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er/sie berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch die nachträgliche Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
2. Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmanns/Obfrau und des Kassiers/der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
3. Der Schriftführer/die Schriftführerin hat den Obmann/die Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm/ihr obliegt die Führung der Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
4. Der Kassier/die Kassierin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
5. Schriftstücke und Bekanntmachungen des Vereines; insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind von dem Obmann/der Obfrau zu unterfertigen.
6. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes/der Obfrau und des Kassiers/der Kassierin ihre StellvertreterInnen.

§ 14. Die RechnungsprüferInnen.

1. Zwei RechnungsprüferInnen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die RechnungsprüferInnen dürfen keinem Organ des Vorstands – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den RechnungsprüferInnen obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
3. Im Übrigen gelten für die RechnungsprüferInnen die Bestimmungen des § 11 Abs. 3, 8, 9 und 10 sinngemäß.

§ 15. Das Schiedsgericht.

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16. Auflösung des Vereines.

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Mitgliederversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler eine Abwicklerin zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser/diese das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist dieses Vermögen, soweit dies möglich und erlaubt ist, für eine Organisation zu verwenden, welche gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO.